

§ 90 LBed. 1988

LBed. 1988 - Landesbedienstetengesetz 1988

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.02.2023

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann einem Hinterbliebenen, der Anspruch auf Versorgungsgenuss hat, ein Vorschuss gewährt werden. Die Bestimmungen des § 79 des Landesbedienstetengesetzes 2000 finden sinngemäß Anwendung.

*) Fassung LGBl.Nr. 49/2000

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at